





ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5.000

## 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. §13 BauGB

GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES VOM 26.04.1988
SOLL DER BEBAUUNGSPLAN WIE NACHSTEHEND AUFGEFÜHRT GEÄNDERT WERDEN:

1.) ENTLANG DER ÖSTLICHEN SEITE DES STRECKENGLEISES DER MINDENER KREISBAHNEN GmbH (MKB) WIRD EINE 90m LANGE ERSCHLIESSUNGSSTICHSTRASSE MIT EINER BREITE VON 5m ALS "ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE" FESTGESETZT (§9 ABS.1 ZIFF.11 BauGB).

2.) ZWISCHEN DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE UND DEM STRECKENGLEIS DER MKB WIRD EIN 2m BREITER GRÜNSTREIFEN ALS "ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE" MIT EINEM PFLANZGEBOT FÜR LAUBBÄUME UND -GEHÖLZE GEM. §9 ABS.1 ZIFF.25 BauGB FESTGESETZT.

DIESE ÄNDERUNG (EN) IST (SIND) GEM. §10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl I S.2253) UND §4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) VOM 13.08.1984 (GV. NW S.475) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HILLE, DEN 05.07.1988

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

INKRAFTTRETEN:

GEM. §12 BauGB IST DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLAN AM 12. Aug. 1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HILLE, DEN 12.08.1988

BÜRGERMEISTER

2.2.1978
9.12.1976

## FESTSETZUNGEN (§9 B.BAUG.)

### LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- ~~VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE~~
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~BAUGRENZE FÜR DEN GEMEINSCHAFTS~~
- ~~THEATER~~
- ~~SCHUTZRAUM~~
- ~~VERWALTUNGSGEBÄUDE~~
- ~~SCHULE~~
- ~~KRANKENHAUS~~
- ~~JUGENDHEIMSTÄTTE~~
- ~~POST~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~UNTERGESCHOSS~~
- ~~SCHWIMMBAD~~
- ~~SPORTPLATZ~~
- ~~VERSORGUNGSFLÄCHE~~
- ~~ELEKTRIZITÄTSWERK~~
- ~~UMFORMSTATION~~
- ~~UMSPANNWERK~~
- ~~GASWERK~~
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- ~~PUMPWERK~~
- ~~MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~FERNHEIZUNG~~
- ~~WASSERWERK~~
- ~~BRUNNEN~~
- ~~KLÄRANLAGE~~
- ~~ELT-FREILEITUNG~~
- ~~STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN~~
- ~~ARKADEN~~
- ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PFLANZGEBOT FÜR LAUBBÄUME UND-GEHÖLZE GEM. §9 ABS.1 ZIFF 25 BauGB
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
- GRÜNFLÄCHE (SCHUTZSTREIFEN)
- ~~KINDERSPIELPLATZ~~
- ~~VOR GESCHLOSSENE BEPFLANZUNG~~
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE~~
- ~~WASSERFLÄCHE~~
- ~~SICHTDREIECK: FREIHALTUNG AB 70 cm ÜBER OKT VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG, USW.~~

### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

| BAUGEBIETE | ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND Z | ZAHL DER VOLLGESCH. ALS HÖCHSTGRENZE Z | GRUNDFLÄCHENZAHL GR Z | GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ | BAUMASSENZAHL BMZ | OFFENE BAUWEISE | GESCHLOSSENE BAUWEISE | NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER | NUR HAUSGRUPPEN | GEB. HÖHE GEBÄUDE | GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE | DACHNEIGUNG | DREMPELHÖHE |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| GE(E) GEWERBEGEBIET | — | 2 | 0,8 | 1,6 | — | O | — | — | — | — | — | | |

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9(4) B.BAUG.)

- ~~PLANFREIE STRASSE MIT ABGESCHLOSSENER PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN~~
- ~~GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES~~
- ~~ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET~~
- ~~GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES~~
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ZONE III A DES WASSERSCHUTZGEBIETES HILLE/SÜDHEMMERN

## ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 132 • HÖHE ÜBER N.N.
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ~~ÖFFENTLICHES GEBÄUDE~~
- VORHANDENE ARKADE

## MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. _____ MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:
ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

| FARBE NR. | RATSBESCHLUSS VOM _____ ÄNDERUNGSZWECK: |
|---|---|
| | |

# GEMEINDE HILLE
# BEBAUUNGSPLAN NR. 9
# ORTSCHAFT HILLE
# „GLINST"

AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL

MASSTAB: 1:1.000
GEMARKUNG: HILLE
FLUR: 18 UND 20
GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 9,3 HA

RECHTSGRUNDLAGEN:
§§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl I S. 341), § 4 DER 1. DVO ZUM BBAUG IN DER FASSUNG VOM 21.4.1970 (GV. NW S. 299/SGV NW 231), DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) VOM 26. NOVEMBER 1968, § 103 DER BAUORDNUNG NW SOWIE § 4 DER GEMEINDEORDNUNG DES LANDES NW

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
PLANERBÜRO I. BRUGGER
STADT-REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
495 MINDEN SCHARN 6 RUF 22934

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN
MINDEN, DEN 7.11.
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
(WODETZKI)
KREISVERMESSUNGSASSESSOR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST
MINDEN, DEN 16.7.1976
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.
(WODETZKI)
KREISVERMESSUNGSASSESSOR

HÖHENANGABEN:

KARTENGRUNDLAGE:

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR ~~VOM~~ _____ WIRD BESCHEINIGT
(Siegel)
(Grote)
Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGBl. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER ~~STADT~~, GEMEINDE VOM 18.12.1973 AUFGESTELLT WORDEN.
(Siegel)
(Rohde)
Bürgermeister

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER ~~STADT~~/GEMEINDE AM 10.12.74 BESCHLOSSEN WORDEN. AUSLEGUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES
(Siegel)
(Grote)
Gemeindedirektor

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 21.06.76 BIS 21.07.76 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
(Siegel)
(Grote)
Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER ~~STADT~~/GEMEINDE AM 22.12.76 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
(Siegel)
(Rohde)
Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 3.1.78 GENEHMIGT WORDEN.
Akz. 35.21.11-603/Hi.4
(Siegel)
(Bakker)
Der Regierungspräsident

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 2.3.78 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE PLAN ~~HAT~~ liegt VOM 3.3.78 BIS _____ ÖFFENTLICH AUS. ~~GELEGEN~~.
Der Bürgermeister
(S) (Rohde)

# DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DETMOLD

Postanschrift: Der Regierungspräsident Detmold Postfach 5 4930 Detmold

An den
☐ Oberstadtdirektor
☐ Stadtdirektor
☒ Gemeindedirektor

4955 Hille

Gegen Behändigungsschein

Gemeinde Hille
Krs. Minden-Lübbecke
Eing.: 13 JAN 19[illegible]
Anl.: 2

Hausruf 384
Zimmer-Nr. 460

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Ihr Zeichen und Tag
622-21 vom 6.10.1977

Mein Zeichen
35.21.11-603/Hi. 4

Detmold
3.1.1978

Eingangsdatum 25.10.77

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes

| ~~Stadt~~/Gemeinde/~~Ortsteil~~ Hille | Nr. 9 |
|---|---|
| Gebiet "Glinst" im Ortsteil Hille | |

Anlagen: 2 Bebauungsplan
1 Heft Unterlagen

Obengenannter Bebauungsplan wird gemäß § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) genehmigt.
Die Genehmigung wird mit folgender Auflage erteilt. S. Beiblatt

Hinweise: (Bekanntmachung der Hinweise ist nicht erforderlich)

1. Die Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen. Zur Vervollständigung meiner Unterlagen ist mir eine Durchschrift der Bekanntmachung zuzuleiten.
2. Die 2. Ausfertigung des Bebauungsplanes einschließlich des Textes und der Begründung habe ich zu meinem Dienstgebrauch entnommen.
3. Durch den Bebauungsplan kann die Bauordnung für das Land NW - Landesbauordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S.96) nicht aufgehoben werden. Falls daher die §§ 7 u. 8 BauO NW für Baueinzelvorhaben zum Zuge kommen, haben diese Vorrang vor dem Ortsbaurecht.
4. u. 5. s. bes. Beiblatt.

An den
Oberkreisdirektor
des Kreises

An das
Landesstraßenbauamt
☐ in Bielefeld
☐ in Minden
☐ in Paderborn

An das
Dezernat 61
im H a u s e

Anlage: __ Bebauungsplan
__ Heft Unterlagen

Durchschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Bakker

Beglaubigt:
Reg.-Angest.

5/123

Beiblatt zur Genehmigungsverfügung vom 3.1.1978
- Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Hille -

---

Auflage:

Im Plan ist, in Ergänzung zur bereits dargestellten Eingrünung an der nördlichsten Grenze, allseitig des Gewerbegebietes auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen eine mind. 10 m breite Sicht- bzw. Immissionsschutzpflanzung gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BBau G - Pflanzgebot einer Anpflanzung heimischer Baum- und Straucharten - im Plan darzustellen und festzusetzen. Ausgenommen werden können die Bereiche, wo Flächen für Bahnanlagen die Plangebietsgrenze bilden, s. § 1 Abs. 6 BBau G vom 18.8.1976 i.V.m. § 2 LSch G NW vom 18.2.1975. Eine umfassende Eingrünung des Gewerbegebietes ist erforderlich, weil das Gebiet nach drei Seiten hin in die freie Landschaft vordringt und im Osten die Landschaftsschutzflächen des Kreises Minden-Lübbecke angrenzen und somit das Landschaftsbild der angrenzenden unbeanspruchten Flächen beeinträchtigt.

Hinweise:

4.) In der Planlegende sollte unter "Nachrichtlichen Angaben" nachfolgende Eintragung vorgenommen werden:

"Das Plangebiet liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebietes Hille/Südhemmern.

5.) Ich weise darauf hin, daß die Genehmigung des Bebauungsplanes nicht das Planfeststellungsverfahren nach §§ 13 und 14 Landeseisenbahngesetz für den Bau des Anschlußgleises und nicht die Ausnahmegenehmigung der Ordnungsbehörde nach § 2 Abs. 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz für den Bau einer plangleichen Kreuzung zwischen dem Anschlußgleis und der Osterfeldstr. ersetzt.

Bebauungsplan Nr. 9

Bezeichnung: " Glinst
- Ortsteil Hille "

der Gemeinde Hille

für das Gebiet zwischen der Landstraße 803 im Westen,
des Wirtschaftsweges Flurstücke 151 und 157 tlw. der Flur 20 im Süden,
des Weges Flurstück 194 tlw. der Flur 20 im Osten,
des Wirtschaftsweges Flurstück 167 der Flur 20 im Norden,
der Mindener Kreisbahnen (und Flurstücksgrenze 79/1 zum Flurstück 71/1, 72/1 und 116/2 der Flur 18 im Nordosten*)

* geändert durch Beschluß des Rates vom 22. 12. 1976
im Nordosten und in Verlängerung der südlichen Parzellengrenzen der Flurstücke 72/1 und 77/1 bis zur Eickhorster Straße im Norden.

## T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341).

§ 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 6. 1977 (GV. NW. S. 274).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), geändert durch die 3. VO zur Änderung der 1. DVO vom 21. April 1970 (GV. NW. S. 299).

1. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text.
Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Für die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ist die Grenzeintragung im Plan verbindlich.
Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

3. Art der baulichen Nutzung

1. Allgemeines Wohngebiet (WA)
2. Gewerbegebiet (GE)
3. Eingeschränktes Gewerbegebiet (GE(E))
   Gemäß § 8 (4) BauNVO wird die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben auf diejenigen Betriebsarten beschränkt, deren Lärmemissionen die Pegelgrenzwerte für allgemeines Wohngebiet nicht überschreiten und die dort ansässige Bevölkerung durch Gerüche, Luftverunreinigungen und Erschütterungen nicht unzumutbar belästigen.
   Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber werden zugelassen.

Durch Beschluß des Rates vom 22. 12 1976 wird die Nutzung wie folgt festgesetzt:

a) Gewerbegebiet (GE(E)), eingeschränkt gemäß dem im Mischgebiet (MI) zugelassenen Störungsgrad.

b) Gewerbegebiet (GE (E))
   unter Maßgabe von §§ 8 Abs. 4 und 9 Abs. 4 der BauNVO und des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW III B 1 - 8804 vom 25. 7. 1974 werden die in der Abstandsliste unter lfd. Nr. 1 bis 87 aufgeführten Betriebsarten ausgeschlossen.

Für die Art der baulichen Nutzung sind die Bestimmungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes verbindlich.

4. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauNVO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 (5) BauNVO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

Gebäude, die aus betrieblichen Erfordernissen eine Länge von 50 m überschreiten, werden ausdrücklich zugelassen.

5. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für die Bauweise sind die Vorschriften der Baunutzungsverordnung verbindlich.

6. Bepflanzung

Die im Plan dargestellte Fläche "Grünfläche - Schutzstreifen" ist mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen, und zwar so dicht, daß eine Sichtabschirmung gegeben wird.

7. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Flächen für Stellplätze oder Flächen für Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

8. Einfriedigungen der Baugrundstücke

An Sichtdreiecken sind Bepflanzungen und Einfriedigungen auf 0,80 m zu beschränken.

9. Verkehrsflächen

Die Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Trennstreifen, Straßenbegleitgrün usw. hat nur nachrichtliche Bedeutung.

10. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 9
Bezeichnung: "Glinst -
- Ortsteil: Hille"

Der Bebauungsplan wurde aus dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hille entwickelt.
Durch diesen Bebauungsplan werden rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung getroffen. Sie bilden die Voraussetzungen zur Durchführung der nach dem Bundesbaugesetz erforderlichen Maßnahmen.

Die überschläglich ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen werden, betragen für:

| | | |
|---|---|---|
| Straßenbau, einschließlich Grunderwerb | 130.000,-- | DM |
| Wasserleitungen | 25.200,-- | DM |
| Schmutzwasserkanalisation | 202.500,-- | DM |
| Regenwasserkanalisation | 162.000,-- | DM |
| | 519.700,-- | DM |

Für die Durchführung der noch anstehenden Maßnahmen sind von den Eigentümern entsprechend der örtlichen Satzungen die fälligen Beiträge zu zahlen.

Die Durchführung des Planes ist in einer Zeitspanne von etwa 5 Jahren vorgesehen.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Ratsbeschluß vom ..18.12..1973.... aufgestellt worden.
H i l l e ....., den 19. 12. 1973 ....

Gemeinde Hille
Kreis Minden-Lübbecke
5

(Rohde)
Bürgermeister

Die Auslegung des Entwurfes zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom Rat der Gemeinde am .10..12..1974.... beschlossen worden.
Hille ....., den 16. 12. 1974 ....

Gemeinde Hille
Kreis Minden-Lübbecke
5

(Grote)
Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich Text und Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom .21. Juni 1976 ... bis ..21. Juli 1976
öffentlich ausgelegen
H i l l e ....., den 28. 7. 1976 ....

Gemeinde Hille
Kreis Minden-Lübbecke
5

(Grote)
Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes
vom Rat der Gemeinde
am 22. 12. 1976 als Satzung beschlossen worden.
H i l l e , den 28. 12. 1976

Gemeinde Hille
Kreis Minden-Lübbecke
5

(Rohde)
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
mit Verfügung
vom 3. JAN. 1978 genehmigt worden.
Detmold, den 3. JAN. 1978
AZ.: ~~34.30.11~~ 35.21.11-603/Hi. 4

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Der Regierungspräsident
22
Detmold

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie
Ort und Zeit der Auslegung
~~vom~~ am 7.3.78 ~~bis~~
ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Plan liegt
ab 3.3.78 öffentlich aus.
Hille, den 3.3.78

Gemeinde Hille
Kreis Minden-Lübbecke
5

(Rohde)
Bürgermeister